

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel: Europäische Kommission jetzt Mitglied der IRIS-Redaktion <p>DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Konferenz über Grundrechte und neue Informationstechnologien im audiovisuellen Bereich • Deutschland: Multimediaprojekte in Bayern <p>EUROPARAT</p> <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Menschenrechtskommission: Nigel Wingrove gegen das Vereinigte Königreich <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtshof der EG: Weigerung des Inhabers von Exklusivrechten, eine Veröffentlichung zu genehmigen, ist Mißbrauch einer beherrschenden Stellung • Europäische Kommission: Ausdehnung von Antidumpingzöllen auf Farbfernsehempfänger <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses von CLT/Disney/SuperRTL • Europäische Kommission: Bericht über den Zugang der Kommunikationsindustrie zu den Märkten Japan und USA 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Parlament: Legislative Entschließung über Telekommunikationsdienste <p>LÄNDER</p> <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: Freier Zugang zu Brüsseler Kabelnetzen für TNT/Cartoon Network • Frankreich: Durchführungsverordnungen zum Dekret vom 2. Februar 1995 über die staatliche Unterstützung der audiovisuellen Programmindustrie <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Der Zugang zu den Medien während der offiziellen Präsidentschaftswahlkampagne • Deutschland: Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin über die Zulässigkeit der Erhebung einer Filmabgabe vom Umsatz von Videotheken <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Neuregelung des Prüfantragsrechtes bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) • Italien: Ersuchen um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften • Italien: Verordnung über gleichen Zugang zu den Medien im Vorfeld von Wahlen und Referenden <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Litauen: Gesetzentwurf zum litauischen nationalen Radio und Fernsehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: High Court bestätigt die Radio Authority in ihrer Interpretation des Begriffs der Kontrolle im Zusammenhang mit der Höchstzahl der Lizenzen eines Inhabers • Vereinigtes Königreich: ITC erlaubt Fernsehwerbung für Toto <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Oberhaus legt Empfehlungen zu MEDIA II sowie zu Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt vor <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europa / China: China gewährt der EG Gleichbehandlung beim geistigen Eigentum <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Harmonisierung der Regeln für privates Kopieren • Frankreich / Deutschland / Schweiz: Filmindustrie und Herausgeber literarischer Werke im Kreuzfeuer der Zensur • Deutschland: Vorschlag zur Einrichtung einer Stiftung Medientest <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Norwegen: Aktion gegen Gewalt in den Medien • Leitfaden zum Fernsehrecht <p>14-15 Kalender</p> <p>16 Veröffentlichungen</p>
---	---	--



LEITARTIKEL

Europäische Kommission jetzt Mitglied der IRIS-Redaktion

Von dieser IRIS-Ausgabe an begrüßen wir die Europäische Kommission als Mitglied der Redaktion. Die Kommission wird durch ihre Generaldirektion X vertreten sein, die für Information, Kommunikation und Kultur verantwortlich ist, genauer gesagt durch die für audiovisuelle Politik zuständige Abteilung. Im weiteren Verlauf des Jahres rechnen wir damit, daß sich zwei weitere internationale Organisationen der Redaktion anschließen. Wir werden Sie darüber in dieser Spalte rechtzeitig informieren.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle will das Netz der Korrespondentenorganisationen im Bereich der rechtlichen Informationen so ausbauen, daß es letztlich auch wichtige und aufstrebende Märkte außerhalb Europas umfaßt, sie will das bestehende Netz der Korrespondentenorganisationen verbessern, direkte und feste Kontakte zwischen den Partnerorganisationen der Informationsstelle im Bereich der rechtlichen Informationen und ihren Korrespondentenorganisationen schaffen, einen Informationsaustausch mit entsprechenden nationalen juristischen Zeitschriften einrichten, mehr Wert auf die Rechtsprechung sowie auf Informationen legen, die von direkter praktischer Relevanz für den Markt sind, und in einer späteren Phase die Artikel online zur Verfügung stellen.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen wir Sie, die IRIS von Anfang an unterstützt haben, um Ihre Mithilfe bitten. Wir wären sehr dankbar, wenn Sie uns Juristen, Anwälte, Berater, Forscher, Manager, Produzenten, Investoren und andere, die ein eigenes Interesse an den rechtlichen Aspekten des audiovisuellen Sektors haben, mit Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse nennen könnten. Außerdem freuen wir uns über alle Vorschläge zu IRIS.

Zu guter Letzt kann ich Ihnen außerdem mitteilen, daß die Informationsstelle Ihnen für die 1995er Ausgaben von IRIS einen Band zum Aufheben zusenden wird. Wir haben vor, diesen Band im Juli mit IRIS 1995-7 zu verschicken.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter der Medienabteilung des Menschenrechtsdirektorates des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam • Laurence Giudicelli, Praktikantin bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Mitarbeiter:** Alfonso de Salas, Medienabteilung der Menschenrechtsdirektion des Europarats – David Goldberg, *School of Law*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Kirsten Niehuus, Filmförderungsanstalt in Berlin (Deutschland) – Trygve Panhoff, norwegische Kommission für Filmklassifizierung – Christophe Poirel, Medienabteilung der Menschenrechtsdirektion des Europarats – Prof. Tony Prosser, *School of Law*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Pertti Saloranta, Medienabteilung der Menschenrechtsdirektion des Europarats – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienabteilung der Menschenrechtsdirektion des Europarats – Jilles van den Beukel, Rundfunksekretär, *Mediaraad*, (die Niederlande) – Prof. Dirk Voorhoof, Institut für Medienrecht des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften, Universität Gent (Belgien) – Lindsay Youngs, Medienabteilung der Menschenrechtsdirektion des Europarats.



Dokumentation: Michèle Weissgerber • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Frithjof Berger – Anne Boyer – Katherina Corsten – Graham Holdup – John Hunter – Isabelle Marchini – Peter Nitsch – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Mechtild Schreck – Catherine Vacherat • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnemente an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tél.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: über CompuServe: 100347, 1461 oder über internet: 100347.1461@CompuServe.COM • **Abonnementspreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2.000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle) - ECU 355/FF 2.300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) • Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres gezeichnet werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point Virgule • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Konferenz über Grundrechte und neue Informationstechnologien im audiovisuellen Bereich

Die Regierung der Republik San Marino und die internationale Bewegung katholischer Juristen organisieren am 16. und 17. November in Zusammenarbeit mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, Menschenrechedirektorates des Europarates, der Europäischen Kommission und dem Institut für Menschenrechte der Pariser Rechtsanwaltskammer im Gerichtssaal des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs des Europarats im neuen Menschenrechtsgebäude eine Europäische Konferenz zum Thema "Menschenrechte und neue Informationstechnologien im audiovisuellen Bereich".

Thema 1 Grundrechte (Meinungsäußerungsfreiheit und Recht auf Information) im Hinblick auf die neuen Informationstechnologien im audiovisuellen Bereich

Thema 2 Zugang zu modernen Kommunikationstechnologien für Betreiber und Öffentlichkeit

Thema 3 Die Auswirkung neuer Technologien: das Recht der Einzelperson und das öffentliche Interesse in Gerichtsverfahren

Thema 4 Der Schutz der Privatsphäre und der Menschenwürde in Hinblick auf die neuen Informationstechnologien im audiovisuellen Bereich

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 150 beschränkt. Die Anmeldegebühr beträgt FF 300. Weitere Auskünfte: Ad van Loon, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67 000 Strasbourg, Tel. +33 88 14 44 08, Fax +33 88 14 44 19

DEUTSCHLAND: Multimediaprojekte in Bayern

Mit der Initiative der Staatsregierung "Bayern online" will Bayern in die Informationsgesellschaft einsteigen. Hierzu soll zunächst ein leistungsfähiges Netz, das Bayernnetz (BayNet), geschaffen werden. Das BayNet soll vorrangig die bayerischen Hochschulen mit Hochleistungsstrecken verbinden. Das Netz soll aber auch den in Bayern durchgeführten Pilotprojekten dienen, soweit dies nach der Konzeption der Projekte möglich ist. Insbesondere sollen im Rahmen des BayNet mehrere City-Netze errichtet werden. Diese City-Netze verbinden jeweils die Teilnehmer einer geschlossenen Benutzergruppe in einem Radius von 25 km bzw. im Ortsnetzbereich. Die Verbindung der Teilnehmer verschiedener City-Netze soll über das BayNet erfolgen. Es ist geplant, neben den City-Netzen auch andere Netze geschlossener Benutzergruppen (sog. Corporate Networks, CN) auf das Basisnetz aufzulegen. Hierzu zählt vor allem das Bayerische Behördennetz (BayBeNet). Schließlich soll das BayNet ins Internet integriert werden.

Als Pilotprojekt ist unter anderem die Einrichtung eines "WWW-Servers" in München geplant, der als Datenbank der Staatsregierung weltweit öffentlichkeitsrelevante Informationen zur Verfügung stellen soll. Hinzu kommen weitere Projekte aus den Bereichen Wirtschaft, Bauleistik, Verkehr, Grundbuchwesen, Telearbeit, Gesundheitswesen, Bildung und Unterhaltung sowie DAB.

Information der Bayerischen Staatsregierung "Bayern online", in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich

(Volker Kreutzer - Institut für Europäisches Medienrecht)



Europarat

Europäische Menschenrechtskommission:
Nigel Wingrove gegen das Vereinigte Königreich

Der Fall betrifft die Weigerung des British Board of Film Classification, dem britischen Antragsteller ein Klassifikationszertifikat für einen von ihm hergestellten 18 Minuten langen Videofilm mit dem Titel "Visions of Ecstasy" auszustellen, da der Film blasphemisch sei.

Sir Nigel Wingrove führte an, die Weigerung der Klassifikationsstelle sei eine Verletzung seines durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung, das auch das Recht zum Empfang und zur Verbreitung von Informationen und Ideen einschließe.

Das Videowerk enthält keinen Dialog, sondern nur Musik und bewegte Bilder. Die Idee zu dem Video ist aus dem Leben und den Schriften der Heiligen Teresa von Ávila abgeleitet, der Karmeliterin und Gründerin zahlreicher Klöster, die im 16. Jahrhundert starke ekstatische Visionen von Jesus Christus erlebte.

Der Klassifikationsstelle zufolge kann die Vermischung von religiöser Ekstase und sexueller Leidenschaft für den Künstler ein legitimes Anliegen sein, doch das Gesetz über Blasphemie sei anzuwenden, wenn die Art der Darstellung geeignet sei, Empörung über die nicht hinnehmbare Behandlung eines heiligen Themas auszulösen. Aus diesem Grund sei die Klassifikationsstelle zu dem Ergebnis gekommen, daß das Video einen strafrechtlichen Verstoß gegen das Blasphemiegesetz darstelle und eine vernünftige Jury, die über das Gesetz richtig belehrt worden wäre, entsprechend urteilen würde. Der 14 Minuten lange zweite Teil des Videowerks zeigt eine Heilige Teresa, die eine erotische Fantasie mit der gekreuzigten Christusfigur hat, und eine lesbisch-erotische Fantasie mit der "Psyche der Heiligen Teresa". Er beginnt damit, daß die Nonne, locker mit einem schwarzen Gewand bekleidet, sich mit einem großen Nagel in die Hand sticht und das Blut über ihren nackten Brüsten und ihrer Kleidung verreibt.

Die Kommission betont, daß die Nichtzulassung des Videos auf einer Entscheidung beruhe, die nicht von einer Jury oder einem Gericht überprüft wurde.

Darüber hinaus gehe es nicht um einen Spielfilm, sondern um ein Video von ungewöhnlich kurzer Dauer, in dem die flüchtigen Teile, die für blasphemisch erachtet wurden, weniger auffällig seien als diejenigen, die in dem Film *Das Liebeskonzil* kritisiert worden seien. Daher wäre die Verbreitung des Films des Antragstellers notwendigerweise stärker eingeschränkt und erregte mit geringerer Wahrscheinlichkeit öffentliche Aufmerksamkeit. Im Hinblick auf den Film *Das Liebeskonzil* hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 20. September 1994 entschieden, daß die Beschlagnahme und Einziehung des Films durch die österreichischen Behörden kein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewesen sei (*siehe* IRIS 1995-1: 3). Ferner ist die Kommission der Auffassung, es sei unwahrscheinlich, daß Mitglieder der allgemeinen Öffentlichkeit unbeabsichtigt das Video betrachten könnten, so wie sie in eine Kunstgalerie oder ins Kino gehen oder eine Zeitschrift durchblättern. Vielmehr sei eine bewußte Entscheidung des Betrachters erforderlich, sich das Video anzusehen.

Auch die Möglichkeit, einige Christen könnten sich über den Gedanken empören, daß ein Film wie dieser öffentlich zum Kauf angeboten werde und für diejenigen verfügbar sei, die ihn sehen wollten, ist für die Kommission kein zwingender Grund für ein Verbot der rechtmäßigen Verbreitung des Films.

Abschließend stellt die Kommission fest, daß die Klassifizierungsstelle die Zirkulation des Videos dadurch hätte einschränken können, daß sie ihm die Klassifikation "ab 18" erteilt hätte, so daß die Zuschauerschaft auf Personen im Alter von mindestens 18 Jahren beschränkt gewesen wäre.

Der Fall ist jetzt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.

Bericht der Kommission, angenommen am 10. Januar 1995, auf der Grundlage des Antrags Nr. 17419/90, Nigel Wingrove gegen das Vereinigte Königreich. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.



Europäische Union

Gerichtshof der EG: Weigerung des Inhabers von Exklusivrechten, eine Veröffentlichung zu genehmigen, ist Mißbrauch einer beherrschenden Stellung

Sender, die sich weigern, ihre Programmübersicht an Verlage zu verkaufen, verstoßen gegen EG-Recht. Dies ist das Ergebnis der jüngsten Entscheidung des Gerichtshofs der EG im Fall Magill. Das Verfahren begann 1986 mit der Klage eines irischen Verlags namens Magill. Die Sender BBC, ITV und RTE hinderten Magill mit Hilfe des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Programmübersichten an der Veröffentlichung einer umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammzeitschrift. Die einzelnen Sender wollten eigene Programmhefte veröffentlichen. Sie hatten dies bereits seit vielen Jahren getan, und die Verbraucher mußten zwei Fernsehprogrammhefte kaufen, um über die Programme aller Sender voll informiert zu sein. Magill erhob Beschwerde bei der Europäischen Kommission, die entschied, daß das Verhalten der öffentlichen Sender einen Verstoß gegen das EG-Wettbewerbsrecht darstelle (*siehe* Abl. EG 1989 Nr. L 78: 43). 1991 bestätigte das erstinstanzliche Gericht die Entscheidung der Kommission (*siehe* Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts der EG vom 10. Juli 1991, T-69, 70 und 76/89). RTE und ITV gingen vor dem Gerichtshof in Berufung.

Der Gerichtshof stellt fest, daß die Kommission zu Recht entschieden hat, daß die britischen Sender im Markt der Programmübersichten und daher auch im Markt der wöchentlichen Programmzeitschriften eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 des EG-Vertrages haben. Dritte, die eine umfassende Fernsehzeitschrift veröffentlichen wollten, seien bei der Beschaffung von Programmübersichten von ihnen abhängig. Darüber hinaus bestätigt der Gerichtshof die Entscheidung der Europäischen Kommission in der Frage des Mißbrauchs der beherrschenden Stellung der Sender. Der Zugang eines neuen Produkts, einer umfassenden Fernsehzeitschrift, zum britischen Markt sei behindert worden. Dies sei zum Schaden der britischen Verbraucher gewesen, die gezwungen gewesen seien, zwei Fernsehzeitschriften zu kaufen. Als weiteres Element des Mißbrauchs wird das Festhalten der öffentlichen Sender an einer beherrschenden Stellung in einem sekundären Markt (der wöchentlichen Programmzeitschriften) betrachtet. Der Gerichtshof macht sehr deutlich, daß das Eigentum am Urheberrecht keine Ausnahme vom EG-Wettbewerbsrecht begründen könne. Dieses Argument war von den Sendern vorgetragen worden. Auch auf die Berner Übereinkunft könnten sich die Parteien in einem derartigen Fall nicht stützen. In innergemeinschaftlichen Beziehungen hätten die Bestimmungen des EG-Vertrages für die Sender Vorrang.

Eine weitere Frage betraf die Befugnisse der Kommission auf der Grundlage der Verordnung Nr. 17. Die Kommission hatte entschieden, daß die Sender Magill eine Lizenz zur Nutzung ihrer Programmübersichten erteilen müßten. Mit anderen Worten nutzte also die Kommission die Verordnung Nr. 17 zum Zweck einer Zwangslizenzerteilung. Die Sender bestritten, daß die Kommission hierzu befugt war. Der Gerichtshof stellt jedoch klar, daß die Kommission nach der Verordnung Nr. 17 berechtigt gewesen sei, den Mißbrauch von Marktmacht zu beenden, und die Zwangslizenzerteilung in diesem Fall eine notwendige Maßnahme gewesen sei.

Entscheidung des Gerichtshofs der EG vom 6. April 1995 in der Sache C-241/91 und C-242/91 P. Alle genannten Dokumente sind in englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Jilles van den Beukel, Rundfunksekretär, *Mediaraad*, Niederlande)

Europäische Kommission: Ausdehnung von Antidumpingzöllen auf Farbfernsehempfänger

Am 27. März 1995 verabschiedete der Europäische Rat eine Verordnung, in der er endgültige Antidumpingzölle auf große Farbfernsehempfänger aus Korea und der Volksrepublik China und auf kleine Farbfernsehempfänger aus Malaysia, Singapur und Thailand verhängt.

Im April 1995 gab die Europäische Kommission jedoch bekannt, daß sie die Antidumpingmaßnahmen gegen Farbfernseher noch einmal prüfen wolle. Die Kommission ist der Auffassung, daß es keinen Unterschied mehr zwischen großen und kleinen Fernsehern mehr gebe, da alle Farbgeräte mittlerweile über die wesentlichen Grundmerkmale verfügten und vom Verbraucher in der gleichen Weise genutzt würden. Daher sei die Kommission vom Ausmaß der Antidumpingmaßnahmen her für die Festlegung einer einheitlichen Behandlung.

Die Bitte um erneute Prüfung kam vom Verband der europäischen Konsumelektronik-Hersteller. Der Kommission zufolge hätten die europäischen Hersteller auf der Grundlage von Preisvergleichen und Niedrigpreisen, die für die Industrie in der Gemeinschaft zu einer unzureichenden Rentabilität führen, Beweiselemente vorgelegt, die für die Eröffnung eines Prüfungsverfahrens ausreichen.

In der Praxis bedeutet dies, daß die Kommission eine Änderung der Verordnung vom vergangenen März anstrebt.

Verordnung (EG) Nr. 710/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls, Abl. EG 1.4.95 Nr. L 73: 3-12. Auf englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle erhältlich.



Europäische Kommission: Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses von CLT/Disney/SuperRTL

Am 07.04.1995 ist bei der Europäischen Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Fusionsverordnung (VO EWG Nr. 4064/89 des Rates) eingegangen.

Danach beabsichtigen Disney Television (Germany) Inc., das von der Walt Disney Company ("TWDC") kontrolliert wird, und CLT Multi Media GmbH, das der Kontrolle der CLT (Compagnie Luxembourgeoise de Telediffusion S.A.) unterliegt, durch den Kauf von Anteilsrechten die gemeinsame Kontrolle über die RTL Club Fernsehen GmbH & Co.KG ("RTL-Club") gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung zu erwerben.

Nach vorläufiger Prüfung hat die Kommission festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Fusionsverordnung fällt. Sie hat sich eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt allerdings noch vorbehalten.

Abl. der EG vom 20.04.1995 Nr. C 96: 3-4.

Europäische Kommission: Bericht über den Zugang der Kommunikationsindustrie zu den Märkten Japan und USA

Am 29. März 1995 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament, die einen Bericht zum Thema "Elektronik-, Informations- und Kommunikationsindustrie: Marketing, Marktzugang und Vertriebspraktiken in Japan und in den Vereinigten Staaten" enthielt.

Der Bericht entstand im Rahmen des Ziels der Europäischen Union, harmonisierte Wettbewerbsregeln zu schaffen und alle Schranken zu beseitigen, die den Zugang zu Drittmärkten behindern. Besonders nötig wäre dies für die Informationstechnologie- und Kommunikationsindustrie, da sie den Kern für das Entstehen der Informationsgesellschaft darstellt. Eine zentrale Informationssammelstelle, deren Aufgabe es ist, Marketing, Marktzugang und Vertriebspraktiken in den wichtigsten Industrieregionen der Welt im Bereich der Elektronik-, Informations- und Kommunikationsindustrie zu beobachten, soll hierzu unterstützende Informationen und Analysen beisteuern. Die Mitteilung berichtet über wettbewerbswidriges Verhalten, öffentliche Beschaffung, staatliche Hilfen, diskriminierendes Verhalten und strukturelle Hindernisse in den USA und in Japan.

Bericht der Kommission über "Electronics, Information and Communication industries: Marketing, Market Access and Distribution Practices in Japan and in the United States (die Elektronik-, Informations- und Kommunikationsindustrie: Marketing, Marktzugang und Vertriebspraktiken in Japan und in den Vereinigten Staaten), 29.3.1995, COM (95) 78 final. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

EUROPÄISCHES PARLAMENT:

Legislative EntschlieÙung über Telekommunikationsdienste

Die EntschlieÙung bezieht sich auf die Harmonisierung der einzelstaatlichen Genehmigungsverfahren mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen und Lizenzen. Für Telekommunikationsdienste, bei denen die Harmonisierung der Genehmigungs- und Lizenzvergabebedingungen noch nicht vollständig abgeschlossen ist, gilt als Übergangsregelung ein Globalverfahren, das den Erhalt von Genehmigungen vereinfacht. Laut Abschnitt 1 sind die Mitgliedstaaten weiterhin befugt, die Erbringung von Leistungen solchen einzelstaatlichen Bestimmungen zu unterstellen, die sich, wie z.B. die Bestimmungen des Verbraucherschutzes, nicht ausschließlich auf Telekommunikationsdienste beziehen.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste (KOM(94)0041 - C3-0157/94 - 00/0438(COD)) und Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste (KOM(94)0041 - C3-0157/94 - 00/0438(COD)), Protokoll der Sitzung vom 16. März 1995, vorläufige Ausgabe, PE 188.642: 14-21.



Länder

BELGIEN: Freier Zugang zu Brüsseler Kabelnetzen für TNT/ Cartoon Network

Durch den Ministerialerlaß vom 17. September 1993 wurde dem Brüsseler Kabelbetreiber Coditel-Brabant untersagt, das Programm TNT/ Cartoon Network auf seinem Kabelnetz zu übertragen. In einer Klage gegen diesen Ministerialerlaß und gegen die darauf beruhende Weigerung Coditels, das Programm zu übertragen, argumentierte Turners TNT/ Cartoon Network, der Ministerialerlaß verstoße gegen die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 3. Oktober 1989, die es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbietet, die Weiterübertragung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten auf ihrem Gebiet einzuschränken (Art. 2 Abs. 2). Tatsächlich sendet TNT/ Cartoon Network seine Programme aus Großbritannien über den Satelliten Astra in andere europäische Länder. Am 29. November 1994 beschloß der Präsident des Brüsseler *Tribunal de Commerce*, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen (*siehe* IRIS 1995-1: 7). Das Gericht fragte unter anderem, ob ein Mitgliedstaat, in dem Fernsehprogramme empfangen werden, die von Großbritannien aus auf der Grundlage einer nicht-inländischen Satellitenlizenz ausgestrahlt werden, sich weigern kann, die Weiterübertragung per Kabel zu genehmigen, wenn die Programme nicht mit Art. 4 und 5 der Fernsehrichtlinie übereinstimmen (Quotenregelungen für europäische audiovisuelle Werke [50 %] und europäische Werke senderunabhängiger Produzenten [10 %]). Turner International Sales wartete das Urteil des Gerichtshofs nicht ab und legte zwischenzeitlich gegen das Urteil des *Tribunal de Commerce* vom 29. November 1994 Berufung ein, und zwar mit Erfolg. In einem Urteil vom 6. April 1995 entschied das Brüsseler Berufungsgericht, daß Art. 2 Abs. 2 der Fernsehrichtlinie klar sei und keiner Vorabentscheidung des Gerichtshofs bedürfe. Das Berufungsgericht betonte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Weiterübertragung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten auf ihrem Gebiet nicht aus Gründen einzuschränken, die in den von der Fernsehrichtlinie geregelten Bereich fallen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, daß die Fernsehsender in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bestimmungen der Richtlinie einhalten, bedeute, daß TNT/ Cartoon Network unter die Verantwortung und Kontrolle der unabhängigen Fernsehkommission ITC (Independent Television Commission) Großbritanniens falle. Die belgischen Behörden seien nicht dafür zuständig, eine zweite Kontrolle in dieser Frage durchzuführen.

Entscheidung des Berufungsgerichts Brüssel vom 6. April 1995. Zu beziehen über die Informationsstelle.

(Prof. Dirk Voorhoof, Institut für Medienrecht des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien)

FRANKREICH: Durchführungsverordnungen zum Dekret vom 2. Februar 1995 über die staatliche Unterstützung der audiovisuellen Programmindustrie

Am 10. April 1995 hat Jacques TOUBON, Minister für Kultur und Frankophonie, sieben Verordnungen zur Durchführung des Dekrets vom 2. Februar 1995 zur finanziellen Unterstützung der audiovisuellen Programmindustrie durch den Staat (s. IRIS 1995-3:6) erlassen.

Die Verordnungen behandeln:

- die Organisations- und Arbeitsmodalitäten der Ausschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 2. Februar 1995: ein Ausschuß zur Beurteilung von Finanzierungsanträgen für die Herstellung von Werken der Gattungen Fiktion (mit Ausnahme von Sketchen), Trickfilm, schöpferische Dokumentation und Magazin, und ein Ausschuß für Werke der Gattung Neuschöpfung von (Theater-, Zirkus- usw.) Aufführungen;
- die Antragsunterlagen, die vom herstellenden Unternehmen beim *Centre national de la cinématographie* (CNC) eingereicht werden müssen;
- die Bedingungen, unter denen ein Werk in die Liste der Referenzwerke gemäß Artikel 6 Absatz II des Dekrets aufgenommen werden kann, und insbesondere die Verpflichtung der Herstellerunternehmen, die Aufnahme des Werkes innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Quartals, in dem das Werk zum ersten Mal über Fernsehdienste verbreitet wurde, beim CNC zu beantragen;
- die Untergliederung der Werke in Gruppen nach Gattung, gewichteter Dauer und Kosten des Werkes gemäß Artikel 6 Absatz III.

Darüber hinaus erließ der Minister am 18. April 1995 eine weitere Verordnung, in der die Beschriftung der Pflichtexemplare von audiovisuellen Dokumenten und Tondokumenten festgelegt wird, die beim Institut national de l'audiovisuel hinterlegt werden müssen.

Verordnungen vom 10. April 1995 zur Durchführung des Dekrets Nr. 95-110 vom 2. Februar 1995 über die finanzielle Unterstützung der audiovisuellen Programmindustrie durch den Staat, Journal Officiel de la République française vom 19. April 1995: 6099-6102.

Verordnung vom 18. April 1995 über die Beschriftung der beim Institut national de l'audiovisuel hinterlegten Pflichtexemplare von audiovisuellen Dokumenten und Tondokumenten.

Diese Verordnungen sind in Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.



FRANKREICH: Der Zugang zu den Medien während der offiziellen Präsidentschaftswahlkampagne

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I der Entscheidung Nr. 95-139 des französischen Rundfunkrates *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA) halten fest, daß die Präsidentschaftskandidaten in den Programmen der nationalen Rundfunkgesellschaften über die gleiche Sendezeit und über die gleichen Bedingungen für die Herstellung, Programmgestaltung und Verbreitung ihrer Fernsehauftritte verfügen. Nutzen die Kandidaten die für einen Auftritt zur Verfügung gestellte Sendezeit nicht aus, kann die verbleibende Zeit nicht zur Verlängerung eines anderen Fernsehauftritts verwendet werden. Alle bei der Interpretation und Umsetzung dieser Entscheidung auftretenden Probleme liegen in der Zuständigkeit des CSA. Sofort nach Veröffentlichung der Kandidatenliste im Amtsblatt trifft sich der CSA mit den ordnungsgemäß beauftragten Vertretern der Kandidaten, um per Los zu bestimmen, welche Programmabschnitte welchem Kandidaten des zweiten Wahlgangs für seine Auftritte zur Verfügung stehen.

Gemäß Abschnitt II über die Fernsehauftritte nutzen die Kandidaten die ihnen zur Verfügung gestellten Sendezeiten selbst. Jeder Kandidat hat jedoch das Recht, von ihm bestimmte politische Parteien oder Gruppen, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Hoheitsgebiet erstreckt und die hierfür vom nationalen Kontrollausschuß (*Commission nationale de contrôle*) zugelassen wurden, um eine Teilnahme an seinen Sendungen zu bitten. Die Kandidaten können auf ihre Kosten Video- oder Tonmaterial herstellen und in ihre Sendungen einbauen. Während ihrer Fernsehauftritte äußern sich die Kandidaten oder andere Personen frei über wahlkampfrelevante Fragen.

Darüber hinaus dürfen gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1977 in der Woche vor der Wahl keine Meinungsumfragen veröffentlicht werden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einer Wahl stehen.

Die Abschnitte III und IV der Entscheidung Nr. 95-139 vom 24. April 1995 behandeln die Verbreitung, Herstellung, Aufnahme und Montage der Sendungen.

Conseil supérieur de l'audiovisuel, Beschluß Nr. 95-139 relative aux conditions de production et de diffusion des émissions relatives à la campagne officielle en vue du second tour de scrutin pour l'élection du Président de la République (le 7 mai 1995) (über die Bedingungen für die Herstellung und Verbreitung von Wahlkampfsendungen für den zweiten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen), 24. April 1995, Journal Officiel de la République française vom 25. April 1995: 6423-6426. In Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

DEUTSCHLAND: Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin über die Zulässigkeit der Erhebung einer Filmabgabe vom Umsatz von Videotheken

Am 17. Januar 1995 hat das OVG Berlin die Berufungsklage eines Videothekeninhabers gegen die Heranziehung zur Filmabgabe durch die Filmförderungsanstalt in Berlin (Berufungsbeklagte) als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Berufungsklägers zur Filmabgabe aus den Umsätzen seiner beiden Videotheken war § 66 a des deutschen Filmförderungsgesetzes (FFG) vom 18. November 1986.

Das OVG sah die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Erhebung von *Sonderabgaben zur Filmförderung* von der Videowirtschaft zulässig ist, im vorliegenden Fall als gegeben an. Es überprüfte dabei insbesondere die Kriterien "*Gruppenhomogenität*", "*Sachnähe*" und "*Gruppennützigkeit*" und stellte fest:

Die Videothekare bildeten mit den gemäß § 66 FFG weiterhin abgabepflichtigen Filmtheaterbetreibern eine *filmabgaberechtlich homogene Gruppe*, da beide ein gemeinsames Interesse an der Erhaltung und Verbesserung des deutschen Films besäßen. Grundsatzprüfung des Gesetzgebers sei, daß alle diejenigen, die vom Film wirtschaftlich profitierten, auch einen angemessenen Beitrag zur Förderung des deutschen Films zu leisten hätten. Auch die *Sachnähe* der Videowirtschaft zu dem mit der wirtschaftlichen Filmförderung verfolgten Zweck einer Qualitätssteigerung und Strukturverbesserung sei gegeben, denn es bestehe eine prinzipielle Gleichartigkeit von Leistungsgegenstand und Klientel. Die Filmförderungsabgabe werde auch im Interesse der Gruppe der Abgabepflichtigen einschließlich der Videothekare, also "*gruppennützig*" verwendet, da sie in ihren Auswirkungen mittelbar auch der Videowirtschaft zugute käme. Die Förderungshilfen für den Verleih und Vertrieb gemäß § 53 FFG und die Filmabspielmaßnahmen nach § 56 FFG förderten die Publizität des Films und bewirkten Werbung für ihn.

Nach der FFG-Novelle vom 1.01.1993 wird die Filmabgabe der Videobranche nun nicht mehr auf der Ebene des Videothekeneinzelhandels, sondern bei den Programmanbietern (Lizenzinhabern) erhoben. Infolge des Außerkrafttretens der maßgeblichen Rechtsvorschriften und des daraus folgenden Fehlens einer grundsätzlichen Bedeutung wurde eine Revision nicht zugelassen.

Urteil des OVG Berlin vom 17. Januar 1995, Az: OVG 8 B 65.91/ VG 22 A 59.90. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



DEUTSCHLAND: Neuregelung des Prüfantragsrechtes bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)

In IRIS 1995-3:7 wurde über die Initiative der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) berichtet, den Jugendschutz im deutschen Fernsehen zu fördern.

Jetzt wurde in einer Satzungsänderung der FSF das Recht bei der FSF Prüfanträge zu stellen neu geregelt, vgl. § 2 Absatz 6a 3. Satz der FSF-Satzung.

Waren bislang nur die Sender, die Landesmedienanstalten sowie das Kuratorium der FSF antragsberechtigt, so können nun auch Lizenzgeber Anträge stellen, wenn sie die Lizenz an einen Mitgliedsender verkauft haben. Sie können jedoch nicht selbst in Berufung gehen. über einen Berufungsantrag muß der betroffene Sender selbst entscheiden. Darüber hinaus wird der Lizenzgeber verpflichtet anzugeben, an welchen Sender er das Programm verkauft hat. Dadurch sollen Wettbewerbsvorteile einzelner Sender vermieden werden.

Satzungsänderung der FSF. In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

ITALIEN: Ersuchen um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

Die zweite Kammer des *Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio* (Regionalverwaltungsgericht Lazio) hat in einem Fall, in dem mehrere Sender gegen das Ministerium für Post und Telekommunikation klagen, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Vorabentscheidung ersucht.

Folgende Fragen wurden dem Gerichtshof vorgelegt:

1. Sind die Richtlinie 89/552/EWG (Abl. 17.10.1989 Nr. L 298: 23, Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen") und insbesondere die Artikel 1 Buchstabe b) und 18 dahin auszulegen, daß dem Ausdruck "Werbeformen wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit" in Artikel 18 im Rahmen der Gemeinschaftsregelung - im Hinblick auf die Möglichkeit der Anhebung der Obergrenze für die Gesamtzeit für Werbung pro Tag auf 20 v. H. der täglichen Sendezeit -

a) lediglich eine beispielhafte Bedeutung zukommt, so daß auch andere Formen der Verkaufsförderung als Werbespots, im vorliegenden Fall die "Telepromotions", umfaßt sind, die, obwohl sie keine "Angebote an die Öffentlichkeit" enthalten, dennoch wegen einiger wesentlicher Merkmale mit diesen verglichen werden könnten (denn für diese Telepromotions ist kennzeichnend, daß sie, obwohl sie durch entsprechende Unterbrechungen von dem redaktionellen Umfeld, in das sie eingebettet sind, klar unterschieden werden können, dennoch normalerweise dazu in einem Verhältnis der Kontinuität des Programmablaufs stehen, was außerdem wegen der Einfügung unterhaltender und/oder spielerischer Inhalte eine im Vergleich zu Sport längere Dauer - "more time consuming" - mit sich bringt), oder

b) eine erläuternde/abgrenzende Bedeutung (im Sinne der Bestimmung des Artikels 12 der angefochtenen Verordnung) zukommt, so daß die Möglichkeit der Anhebung der täglichen Gesamtzeit für Werbung auf 20 v. H. nur für "Angebote an die Öffentlichkeit" im eigentlichen Sinn und nicht für andere Werbeformen wie "Telepromotions" in Frage käme, gerade weil diesen das kennzeichnende Merkmal des "Angebots" fehlt?

2. Sind die Richtlinie 89/552/EWG und insbesondere Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) dahin auszulegen, daß Formen des Sponsoring, in denen die Angabe des Namens und/oder des Firmenemblems des Sponsors an anderer Stelle als am Anfang und/oder Ende des Programms erfolgen kann, gänzlich ausgeschlossen sind (wie es, bis auf einige Ausnahmen, in Artikel 4 des angefochtenen Dekrets vorgesehen ist), oder sind wiederholte Formen des Sponsoring auch innerhalb des Programms ohne Einschränkung zulässig?

ITALIEN: Verordnung über gleichen Zugang zu den Medien im Vorfeld von Wahlen und Referenden

Am 20. März 1995 erließ die italienische Regierung eine Verordnung, die den Massenmedien eine gleiche und unparteiische Behandlung aller Politiker während des Wahlkampfes und bei Referenden vorschreibt.

Die Verordnung enthält Bestimmungen zu Wahlpropaganda, Wahlwerbung, Wahlinformation, Umfragen und zur Verantwortung von Journalisten und Programmdirektoren.

Decreto-legge Nr. 83 vom 20. März 1995: *Disposizioni urgenti per la parità di accesso ai mezzi di informazione durante le campagne elettorali e referendarie (« decreto sulla par condicio »)*, Millecanali 234, April 1995: 18-21. Der Text ist in italienischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



LITAUEN: Gesetzentwurf zum litauischen nationalen Radio und Fernsehen

In Litauen wird zur Zeit der Entwurf des Gesetzes über das litauische nationale Radio und Fernsehen beraten. Das Gesetz soll Aufgaben und Organisation des nationalen Radios und Fernsehens in Litauen regeln. Neben dem Sammeln und Verbreiten von Informationen sieht das Gesetz die Stärkung der Unabhängigkeit und der Demokratie sowie die Pflege und den Schutz nationaler kultureller Werte als Hauptaufgaben des nationalen Hörfunk und Fernsehens an. Die Grundlagen der Arbeit sollen Objektivität, Demokratie, Meinungsfreiheit, Kreativität und Gewissenhaftigkeit sein. Der Entwurf sieht vor, daß die Programme von Radio und Fernsehen sich an den Bedürfnissen aller gesellschaftlichen Schichten orientieren und die Entwicklung einer toleranten Gesellschaft fördern. Er stellt politische, religiöse und weltanschauliche Vielfalt in den Programmen sicher.

Die Leitung des nationalen Radios und Fernsehens soll drei Organen obliegen: dem "Rundfunkrat" (*Board*), dem Verwaltungsrat (*Administrative Council*) und dem Generaldirektor (*Director General*). Es ist vorgesehen, daß der Rundfunkrat sich aus 21 Mitgliedern zusammensetzt, wovon drei aus dem Parlament entsendet werden sollen. Weitere 18 Organisationen, darunter der Verband der Gewerkschaften, Journalistenvereinigungen, Verbände von Wissenschaftlern, Juristen, Schriftstellern und Künstlern sowie die Industrie und Handelskammer entsenden je einen Vertreter. Für die Mitglieder des Rundfunkrates ist ein Rotationsprinzip vorgesehen. Der Rundfunkrat bestimmt den Umfang, in dem nationales Radio und Fernsehen senden sowie den Umfang der Werbung. Er entwickelt die Grundprinzipien für das kulturelle und politische Programm. Nicht endgültig geklärt ist, ob er auch ein Vorschlagsrecht für den Haushalt der Anstalt haben soll. Dem Rundfunkrat obliegt auch die Wahl des Generaldirektors. Dieser vertritt die Anstalt nach außen und ist Exekutivorgan. Er wird vom Verwaltungsrat unterstützt, der über die Ausführungen der Beschlüsse des Generaldirektors wacht.

Der Gesetzentwurf sieht für das litauische nationale Radio und Fernsehen die Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt vor. Ob auch kommerzielle Sendungen ausgestrahlt werden dürfen, ist noch nicht geklärt.

Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf in der jetzt vorliegenden Form im Sommer verabschiedet wird. Dies ist zur Zeit äußerst unsicher. Insbesondere die Umwandlung von einer staatlichen in eine öffentlich-rechtliche Anstalt kann sich als schwierig erweisen.

Gesetzentwurf über das litauische Radio und Fernsehen. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich

(Volker Kreuzer - Institut für Europäisches Medienrecht)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: High Court bestätigt die Radio Authority in ihrer Interpretation des Begriffs der Kontrolle im Zusammenhang mit der Höchstzahl der Lizenzen eines Inhabers

Der High Court hat die Rundfunkbehörde (Radio Authority) in ihrer Interpretation des Begriffs der Kontrolle in den rechtlichen Bestimmungen, die den Besitz mehrerer Rundfunklizenzen im Vereinigten Königreich einschränken, bestätigt. Das Gesetz ist äußerst komplex, doch zusammenfassend läßt sich sagen, daß es nach dem Rundfunkgesetz von 1990 und der Rundfunkverordnung zur Beschränkung der Inhaberschaft von Lizenzen von 1991 nicht zulässig ist, mehr als sechs solcher Lizenzen zu haben. Um die Auswirkungen dieser Bestimmung zu umgehen, traf eine Gesellschaft Vorkehrungen zur Gründung einer neuen Gesellschaft, die die Lizenzen für sie halten sollte; die Anteile an ihr sollten zu gleichen Teilen von der ersten Gesellschaft und ihren Bankiers gehalten werden, so daß die erste Gesellschaft die zweite nicht beherrschte. Die Rundfunkbehörde genehmigte diese Regelung, aber ihre Entscheidung wurde von anderen Anteilseignern gerichtlich angefochten.

Das Gericht bestätigte die Entscheidung der Behörde mit der Begründung, daß ihr Material vorliege, das darauf hindeute, daß der Schluß rechtlich zulässig sei, daß die erste Gesellschaft keine Kontrolle werde ausüben können. Dieser Ansatz bestätigt die schon früher bezogene Position in *R v Independent Television Commission ex parte TSW Broadcasting*, (1992) Times, 30. März, HL, in der das Oberhaus die sachlichen Gründe für die Entscheidungen der Rundfunkaufsicht nicht erwägen wollte, und schlägt vor, daß Anfechtungen nur bei Unbilligkeit oder fehlender Berücksichtigung relevanter Überlegungen Erfolg haben sollen.

R v Radio Authority, ex parte Guardian Media Group plc, [1995] 2 All ER 139 (QBD).

(Prof. Tony Prosser, *School of Law*, Universität Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC erlaubt Fernsehwerbung für Toto

Eine Änderung des *Code of Advertising Standards and Practice* der ITC erlaubt jetzt Werbung für das Fußballtoto im Fernsehen. Die am 1. April 1995 in Kraft getretene Änderung wurde durch eine Aufforderung der Regierung an die ITC zur Überprüfung des bestehenden Kodex veranlaßt. Früher war zwar Werbung für die Nationallotterie zulässig, Werbung für Wetten und Glücksspiele – einschließlich Toto – entsprechend der früheren Regierungspolitik jedoch verboten. Der Innenminister gab am 25. Januar dieses Jahres die Absicht bekannt, Konsultationen durchzuführen, bevor Entscheidungen über Werbung für andere Formen von Wetten und Glücksspielen fallen, etwa für Bingo, Buchmacher und Kasinos.

ITC Code of Advertising Standards and Practice, Rule 19: Lotteries and Pools. Der Text von Rule 19 ist in englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Oberhaus legt Empfehlungen zu MEDIA II sowie zu Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt vor

Der Sonderausschuß des britischen Oberhauses zur Europäischen Gemeinschaft hat einen Bericht veröffentlicht, der sich mit zwei Vorschlägen der Gemeinschaft beschäftigt: KOM (94) 96 (über strategische Optionen zur Stärkung der europäischen Programmindustrie im Kontext der audiovisuellen Politik der EG) und KOM (94) 353 endg. (Ergebnis des Konsultationsprozesses zum Grünbuch über "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion"; siehe IRIS 1995-1: 7 und IRIS 1995-2: 5).

Auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Aussagen von 36 Zeugen formulierte der Ausschuß 28 Empfehlungen. Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Empfehlungen:

(a) *Die Rolle der Europäischen Union:* Oberste Priorität hat die Herstellung von Chancengleichheit für die europäische audiovisuelle Wirtschaft. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zum Urheberrecht ist so groß, daß die Abteilungsgrenzen der Kommission überschritten werden müssen. Die Idee des "Forums für Austausch und Gedanken" sollte nicht unterstützt werden. Die europäische audiovisuelle Politik wirft wichtige Fragen auf, auf die das Oberhaus aufmerksam gemacht werden sollte, und über die Zukunft dieser Politik muß jetzt neu nachgedacht werden.

(b) *Fernsehen:* Öffentliche Sender müssen geschützt werden. Der Vorbehalt "wo immer dies praktisch möglich ist" sollte nicht abrupt gestrichen werden. Quoten für den Anteil europäischer Programme sollten sofort abgeschafft werden. Die Beschränkung für transnationale Teleshopping-Kanäle sollte aufgehoben werden. Die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" sollte nicht auf Video-On-Demand oder den neuen Multimedia-Bereich ausgedehnt werden. Eine "Investitionsquote" ließe sich nur schwer überwachen.

(c) *Film:* Die europäische Filmindustrie sollte mit neuen Initiativen unterstützt werden, doch für parafiskalische Abgaben sollte es keine Unterstützung geben. Die Investitionen in britische Filme, die sich dafür qualifizieren, sollten im ersten Jahr zu 100 % steuerlich abschreibungsfähig sein. Die Quellensteuer auf die Einkünfte ausländischer Unterhaltungskünstler, die im Vereinigten Königreich an Filmen arbeiten, sollte vereinfacht oder abgeschafft werden. Der Schwerpunkt Filmdistribution in den Vorschlägen von MEDIA II sollte unterstützt werden, nicht jedoch die künstliche Schaffung gesamteuropäischer Distributionsfirmen. Artikel 7 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" sollte nicht auf den Videomarkt ausgeweitet werden.

(d) *Ausbildung:* Vorrang haben sollten das Verfassen und Entwickeln von Drehbüchern, Management-Fähigkeiten und die Nutzung neuer Technologien. Die Idee zur Gründung einer Europäischen Medienschule oder -Universität sollte nicht unterstützt werden. MEDIA II sollte Fernunterrichtssysteme fördern.

(e) *Urheberrecht:* Das europäische Urheberrecht sollte vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen überarbeitet werden und den rechtlichen Status von Produzenten als Inhabern von Rechten festigen. Ein gesamteuropäischer Markt für Ausstrahlungsrechte sollte gefördert werden. Die wichtigsten Probleme der europäischen audiovisuellen Wirtschaft sind Piraterie und unbefugter Zugang zu audiovisuellem Material.

(f) *Zensur:* Auf europäischer Ebene sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Nutzung neuer Technologien zur Verbreitung obszöner, rassistischen oder politisch hetzerischen Materials zu verhindern.

(g) *Kleine Länder, Regionen und Sprachgruppen:* Das europäische Recht sollte nationale Subventionen für Übertragungen in Minderheitssprachen weiterhin zulassen. Das MEDIA-Programm sollte auf kleine Länder und Sprachgruppen ausgedehnt werden.

House of Lords Select Committee on the European Communities 8th Report (Session 1994-5): European Film and Television Industry. Volume 1 – Report. HL Paper 45-1. Erhältlich bei Her Majesty's Stationery Office, London.

(David Goldberg, School of Law, Universität Glasgow)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

EUROPA/CHINA: China gewährt der EG Gleichbehandlung beim geistigen Eigentum

Anläßlich des Besuchs von Sir Leon Brittan in Beijing gaben die chinesischen Behörden bekannt, daß alle Vorteile, in deren Genuß die Vereinigten Staaten nach dem Vertrag vom Februar 1995 im Bereich des geistigen Eigentums kommen, ab sofort "auf derselben Grundlage für Personen und Organisationen aus der Europäischen Union (EU)" gelten. China plant, in seinen Beziehungen zur Europäischen Union den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren. Die EU will mit China zusammenarbeiten, um die Durchsetzung und den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum weiter zu stärken. Die Europäische Kommission ist bereit, die technische Hilfe für China deutlich zu steigern.

EUROPE, Nr. 6464 (n.s.) vom 20. April 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.



Europäische Kommission: Harmonisierung der Regeln für privates Kopieren

Die Europäische Kommission untersucht zur Zeit die Frage der Harmonisierung bestimmter Vorschriften des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die auf das private Kopieren anwendbar sind. Dies teilte Kommissar Vanni d'Archirafi in seiner Antwort auf eine Anfrage von Gérard Deprez, Mitglied des Europäischen Parlaments, mit (siehe Abl. EG 27.3.95 Nr. C 75: 13-14). Er verwies in seiner Antwort auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Initiativen zum Grünbuch - Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte" (KOM (90) 584 endg.), in der die Kommission bereits ihre Absicht angekündigt hatte, einen Vorschlag für eine Richtlinie zum heimischen Kopieren von Tonträgern und audiovisuellen Werken zu unterbreiten.

Dem Kommissar zufolge führt das Vorhandensein von Abgaben für unbespielte Aufzeichnungsmedien und für Aufzeichnungsgeräte, die auf rein nationaler Grundlage erhoben werden, zu Handelsschranken und Wettbewerbsverzerrungen und wirkt sich daher negativ auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus.

FRANKREICH/DEUTSCHLAND/SCHWEIZ: Filmindustrie und Herausgeber literarischer Werke im Kreuzfeuer der Zensur

Am 24. April 1995 wurde per Verordnung des Staatsministers, Minister für innere Angelegenheiten und Raumordnung, das Werk "Le Licite et l'illicite en Islam" von Youssef Qaradhawi in seiner französischen und arabischen Version als ausländische Schrift eingestuft, deren Verbreitung in Frankreich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen könnte. Die Verbreitung, Verteilung und der Verkauf des Werkes sind im gesamten Hoheitsgebiet verboten. Als Gründe wurden der deutlich anti-westliche Tonfall des vom Verlag Al Qalam in Paris herausgegebenen Werkes und seine Thesen angeführt, die den grundlegenden Gesetzen und Werten der Republik widersprächen. Inzwischen hat sich das Innenministerium bereiterklärt, der außergerichtlichen Beschwerde des Rektors der Großen Moschee von Paris, Dalil Boubakeur, stattzugeben.

Am 11. April 1995 hat das Großinstanzgericht Paris per einstweiliger Verfügung der internationalen katholischen Bibelgesellschaft (*Société biblique catholique internationale*) die Verbreitung der *Bible des communautés chrétiennes* untersagt, die seit Mai 1994 herausgegeben wird. Mit dieser Entscheidung definiert ein bürgerliches Gericht Grenzen für die Interpretation und Kommentierung eines biblischen Textes. Die stellvertretende Vorsitzende des Pariser Gerichts, Marie-Claude Domb, erklärte, daß die Aufhebung des Imprimatur durch einen Bischof für die Entscheidung eines weltlichen Gericht keine Rolle gespielt haben könne. Das Gericht wies darüber hinaus ausführlich auf die Textstellen hin, die "antijüdische Tendenzen aufleben lassen könnten" und daher "eindeutig illegal" seien; das gleiche gelte für die Bezeichnung "folkloristisch" im Kommentar der beiden Priester und Autoren der Bibelübersetzung: "Gott (...) zwingt uns sicher nicht in folkloristische Verpflichtungen, wie die Beschneidung oder das Tragen einer Kopfbedeckung, und sich selbst sicher nicht in unsere Küchen- und Gebetszeitenprobleme."

Die Werbeplakate für die Filme "Enthüllung" von Barry Levinson und "Prêt-à-porter" von Robert Altman wurden verboten: erstere von den Stadtverwaltungen von Aix-en-Provence, Arcachon und Versailles, letztere von Lyon. Zum Werbeplakat für den Film "Enthüllung" hatte sich bereits der Ausschuß für die Klassifizierung von Filmwerken negativ geäußert. Die Ausgestaltung der Werbekampagne für "Prêt-à-porter" in Frankreich beruhte auf einem Vertrag zwischen der Werbegesellschaft der TCL und dem Verleiher des Films.

Und schließlich macht die Zensur aus Gründen des Wettbewerbs, des Jugendschutzes und der guten Sitten auch vor der Ausstrahlung von Filmen in Flugzeugen nicht halt: auf Langstreckenflügen haben amerikanische Filme praktisch ein Monopol, da Hollywood "flugzeugfähige Fertigversionen" anbietet, d.h. bereits synchronisierte Filme, aus denen gewagte Szenen herausgeschnitten wurden. Die Lufthansa zeigt keine Filme, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg stehen; Swissair zeigt nur die englischen Versionen, damit sie sich nicht für eine und gegen drei der vier eidgenössischen Landessprachen entscheiden muß; und in Frankreich weigern sich die Exporteure, die Kosten für die englische Synchronisation zu tragen, da diese für den Air France-Markt allein nicht rentabel sei.

Verordnung vom 24. April 1995 über das Verbot der Verbreitung, Verteilung und des Verkaufs eines Werkes, NOR INTD9500217A, Journal Officiel de la République française vom 28. April 1995: 6577.

DEUTSCHLAND: Vorschlag zur Einrichtung einer Stiftung Medientest

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat angeregt, daß die Länder eine gemeinsame Stiftung Medientest errichten. Die Stiftung soll dem Zuschauer eine Orientierungshilfe in dem ständig wachsenden Programmangebot der Zukunft bieten. Hierzu soll sie die Programmangebote beobachten und analysieren. Es wird daran gedacht, dem Zuschauer die Ergebnisse dieser Analyse in Form einer Programmzeitschrift zur Verfügung zu stellen. In der Zeitschrift sollen die Programme nach Qualitätsmerkmalen bewertet und empfohlen werden. Damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann soll die Zeitschrift werbefrei sein und durch die Rundfunkgebühr finanziert werden.

Regierungserklärung der Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein vom 29. März 1995. In Auszügen über die Informationstelle in deutscher Sprache erhältlich.

(Volker Kreutzer - Institut für Europäisches Medienrecht)



NORWEGEN: Aktion gegen Gewalt in den Medien

Die norwegische Regierung startete vor kurzem einen Aktionsplan gegen die Darstellung von Gewalt in den Medien. Dieser verfolgt einen doppelten Ansatz, der einerseits auf strengeren Vorschriften und andererseits auf Information und Aufklärung beruht.

Anfang Mai fanden zu diesem Thema vier Konferenzen in Oslo, Kristianstad, Tromsø und Trondheim statt. Zwei weitere sind für Ende September in Stavanger und Bergen vorgesehen. Bei dem Aktionsplan handelt es sich um eine gemeinsame Initiative der Ministerien für Kultur und Justiz mit Unterstützung der Ministerien für Kinder und Familie sowie des Ministeriums für Erziehung. Der Staat teilt sich die Förderung des Aktionsplans 1995 in Höhe von 6,5 Mio. Nkr. mit den beiden für die Durchführung zuständigen Ministerien. Projektmanagerin ist Frau Liv-Jorunn Kolnes, die für weitere Auskünfte unter der Faxnummer +47 22 348070 zur Verfügung steht.

Am 1. Februar 1995 änderte das norwegische Ministerium für Kultur die Bestimmungen über die Darstellung von Gewalt auf Videokassetten. Solche Videokassetten fielen zwar bisher unter Paragraph 382 des Strafgesetzbuches, waren jedoch nicht den gleichen Kriterien wie Kinofilme, also dem Gesetz über Kino- und Videofilme (*Lov om film af videogram*) von 1987 unterworfen. Daraus ergibt sich, daß gewaltsame Handlungen auf Videokassetten, die nicht gegen Paragraph 382 des Strafgesetzbuches verstoßen, nicht mehr als Video, aber durchaus noch im Fernsehen gezeigt werden dürfen. Pressure Groups versuchen nun, ähnlich strenge Kriterien für das Fernsehen zu erzielen. Diese Situation hat dazu geführt, daß einige Sender schon sehr vorsichtig geworden sind und immer öfter das Gesetz für Kino- und Videofilme zum Maßstab nehmen, um Kritik von Anfang an auszuschließen.

Die Darstellung pornographischer Szenen fällt nach wie vor unter Paragraph 211 des Strafgesetzbuches. (Trygve Panhoff, Norwegischer Ausschuß für Filmklassifizierung)

Leitfaden zum Fernsehrecht

TV WORLD hat jetzt den ersten Teil des *Essential Users' Guide to TV Law*, eines Leitfadens zum Fernsehrecht, veröffentlicht, der in einer Reihe rechtlicher Nachschlagehefte erscheint und Produzenten, Distributoren und anderen, die im internationalen Fernsehgeschäft tätig sind, ein Grundverständnis verschiedener rechtlicher Verträge vermitteln soll. Die Verfasser des Leitfadens sind Fachjuristen aus dem Bereich des internationalen Film und Fernsehgeschäfts. Der erste Teil enthält Informationen über Koproduktionsverträge zu folgenden Themen: Kommentar zu Standard-Koproduktionsverträgen und Checkliste für Produzenten und Distributoren; Entwicklungsverträge: Wie beschäftigt man Fernsehautoren in den USA? sowie Nichtweitergabeverträge: Informationen über die erforderliche Grundvereinbarung, wenn Geschichte, Behandlung und Entwicklung geheim bleiben sollen.

Abonnenten von TV WORLD erhalten den Leitfaden als Beilage.

TV WORLD Guide to Law, Essential Users' Guide to TV Law, Teil 1, Heft 1, Mai 1995.

DIE EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

Die Informationsstelle wurde unter der Schirmherrschaft des Audiovisuellen EUREKAS gegründet und hat 33 Staaten und die Europäische Kommission als Mitglieder. Sie ist in den rechtlichen Rahmen des Europarates integriert und wird in ihrer Arbeit vom größten europäischen Netz von professionellen Partnern und Organisationen unterstützt. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fachleuten des AV-Sektors rechtliche, wirtschaftliche und praktische Informationen zu den Bereichen Fernsehen, Film und Video in ganz Europa zur Verfügung zu stellen.

Das Mitarbeiterteam der Informationsstelle besteht aus einer kleinen Zahl von Fachleuten, die sich mit großem Engagement diesem neuen, internationalen Abenteuer widmen.

Die Informationsstelle bietet nun einer/einem

PRAKTIKANTIN/EN

die Gelegenheit, in unserem Bereich für rechtliche und verordnungstechnische Informationen wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Sie oder er wird eng mit dem Rechtsberater der Informationsstelle zusammenarbeiten und ihn bei der Beantwortung der Anfragen, die unsere Kunden aus dem audiovisuellen Sektor an den Informationsservice der Informationsstelle richten, unterstützen. Sie oder er wird darüber hinaus bei der Zusammenstellung der monatlich erscheinenden Zeitschrift "IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle" mitarbeiten und mit den Partnern und Korrespondenten der Informationsstelle aus dem rechtlichen Bereich regelmäßige Kontakte aufbauen und pflegen.

Unsere Wunschkandidaten sind Studierende der Rechtswissenschaften im letzten Studienjahr. Sie sollten gute aktive und passive Englisch-, Französisch- und Deutschkenntnisse haben. Kenntnisse oder Erfahrungen im audiovisuellen Sektor sind von Vorteil.

Die/der von uns ausgewählte Praktikant/in wird für drei Monate bei uns arbeiten: vom 1. September bis 1. Dezember 1995. Alle Reise- und Unterhaltskosten werden von unseren Praktikant(inn)en oder von ihrer Universität selbst getragen. Darüber hinaus ist zwischen der Universität und der Informationsstelle ein offizieller Ausbildungsvertrag zu schließen, in dem vereinbart wird, daß die/der Praktikant(in) gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert ist. Fehlt ein solcher Vertrag, hat die/der Praktikant(in) eine solche Versicherung abzuschließen.

Senden Sie bitte ihre (nicht handschriftlich verfaßten) Bewerbungsunterlagen zusammen mit einer oder mehreren Referenzen an:
Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Frau Anne Boyer - Verwaltung - 76 Allée de la Robertsau - F-67000 Straßburg
oder per E-Mail über CompuServe an: 100347,1461
oder über internet an: 100347.1461@CompuServe.COM

KALENDER

41st Annual Meeting of the European Cable Communications Association (ECCA)

29.-31. Mai 1995, zugänglich für alle Interessenten.

Ort: Zürich

Streitgespräche:
Multimedia and cable
Development of future
relations between cable
operators and programme
providers

Auskunft:

Karine van de Woestijne,
Tel.: +32 2 5211763,
Fax: +32 2 5217976.

**Mitteldeutsches
Medienforum Leipzig**

29. Mai - 1. Juni 1995

Ort: Leipzig, Hotel
Intercontinental.

Veranstalter: Medienstadt
Leipzig GmbH in Kooperation
mit den Landesregierungen und
den Landesmedienanstalten
der Länder Sachsen, Sachsen-
Anhalt und Thüringen, den
Mitteldeutschen Rundfunk,
der Deutschen Telekom, der
Friedrich Ebert Stiftung, dem
Medienstadt LEIPZIG e.V.
und der Stadt Leipzig.
Auskunft und Anmeldung:
NETCOM Institut,
Tel.: +49 341 1267470,
Fax: +49 341 1267472.

**Justice et Medias
Seminaire de philosophie
du droit**

Thema: *Démocratie médiatique*
29. Mai 1995 - Philippe
Raynaud: "La transparence";
12. Juni 1995 - Séance de
synthèse. Claude Lefort:
"La démocratie à l'épreuve
des médias".

Zeit: 17.30 - 19.30 Uhr.

Ort: ENM, 3 ter quai aux fleurs,
F-75004 Paris.

Veranstalter: Ecole Nationale
de la Magistrature (ENM), the
Institut des hautes études sur
la justice and ESPRIT. Auskunft
und Anmeldung: Anne Avy,
IHEJ, 8 rue Chanoinesse,
F-75004 Paris,
Tel.: +33 1 40510251, gratis.

**Intellectual Property Rights in
multimedia: development,
clearance & protection**

London, 5.-6. Juni 1995.
Auskunft: Multimedia Business
& Law International,
Tel. +44 171 4177790,
Fax +44 171 4177791.

**Stages de formation
"Profession Producteur"
(nur für Fachleute der
audiovisuellen und
Film-Produktion)**

12-23 June 1995 in Trappes
Editions Dixit und das Institut
International de l'Image
et du Son,
IIS Formation, Parc de
Pissaloup, 78190 Trappes,
Auskunft und Anmeldung:
Tel: +33 1 30 69 00 17,
Fax: +33 1 30 50 43 63
Thema: Les principes
fondamentaux d'un métier:
L'entreprise de production,
le droit fiscal et social,
le cadre législatif et
réglementaire, droits d'auteur
droits voisins, les contrats,
la commercialisation à
l'étranger, les aides au
financement, produire
européen, la distribution en
salle, le multimédia, le film de
commande, le documentaire.

**International Conference
on Media Concentration:
Transparency,
Access & Pluralism**

12. & 13. Juni 1995,
Kopenhagen, Veranstalter: the
Danish Media Committee in
Zusammenarbeit mit UNESCO.
Auskunft: Ms Else Fabricius,
Büro des Ministerpräsidenten,
+45 3392 2292.

**Asian Telecommunications
Conference**

15. & 16. June 1995, Island
Shangri-La Hotel, Hong Kong,
Financial Times Conferences,
P.O. Box 3651,
London SW12 8PH,
Tel.: +44 181 6739000,
Fax: +44 181 6731335,
£ 720.

**Medienforum
Nordrhein-Westfalen 1995**

19.-21. Juni 1995
Veranstalter:
Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen und die
Landesanstalt für Rundfunk
von Nordrhein-Westfalen (LfR).
*Medienpolitisches Kongreß:
The consequences - economic,
technological, political and for
programming - of multimedia
networks of media production
and distribution on radio, TV,
cinema and the print media.*
Ort: Maritim Hotel, Heumarkt
20, D-50667 Köln.
Auskunft und Anmeldung:
C.C.M. Cologne

Communication Management
GmbH, Ulrike Heitzer, Postfach
180180,
D-50504 Köln,
Tel.: +49 221 9257930,
Fax: +49 221 92579393.

**Regulation and the European
telecoms Market to 1998 and
beyond, the 1st public
network Europe Conference**

26. -27. Juni 1995
Hotel Royal Monceau,
Paris, Frankreich
Veranstalter: IBC Technical
Services et le European
Telecomms Management
Public Network,
Kontaktperson:
Gillian Charlton
IBC Technical Services,
Gilmooa House
57/61 Mortimer Street,
London W1N8JX,
United Kingdom
Tel.: +44 171 637 4383
Fax: +44 171 636 1976

**The 1995 International Digital
Audio Broadcasting
Conference**

London, 6. - 7. Juli 1995
Ort: The London Marriott
Hotel, London W1;
Tag 1: A revolution in
broadcasting
Tag 2: Developing the Market
Veranstalter: Information
Technology Division, IBC
Technical Services Ltd,
Phone: (+44) 171 637 4383
Fax: (+44) 171 636 1976 or
(+44) 171 631 3214
Bookings Department:
IBC Technical Services Ltd,
Gilmooa House,
57-61 Mortimer Street,
London, W1N 8JX.

**Setting up a Commercial
Presence on The Internet:
a new place to do business
and extend your marketss
in the globally networked
21st century**

6.-7. Juli 1995
St. James Court Hotel
Westminster, London SW1
(U-Bahn Haltestelle:
St. James Park)
Tel: +44 171 582 2423
Fax: +44 171 793 8544

**International Congress on
Intellectual Property Rights
for Specialized Information,
Knowledge and New
Technologies: KnowRight'95**
Wien, 21. - 25. August 1995
Veranstalter: Austrian

Computer Society, Austrian Ministry for Science, Research and Arts, Austrian National Commission for UNESCO, TermNet, Vienna University of Technology.
Auskunft:
Austrian Computer Society,
Wollzeile 1-3
A-1010 Wien
Tel.: +43 1 51 20 235 9
e-mail: ocg@vm.univie.ac.at

Post-Soviet Media in Transition. An East-West Symposium

25.-27. August 1995, John Logie Baird Centre (Universities of Glasgow and Strathclyde), das Stirling Media Research Institute (University

of Stirling) und das Department of Slavonic Languages and Literatures (University of Glasgow), Auskunft und Anmeldung: Dr. Brian McNair, Stirling Media Research Institute, University of Stirling, Stirling FK9 4LA, Scotland, Tel.: +44 786 467525, Fax: +44 786 466855, E-mail: brian.mcnaire@stirling.ac.uk.

Philantropie und die Medien

Malta, Schloß Selmun, 13.-15. September 1995. Anmeldung: Interphil, CIC Case 29, CH-1211 Genf 20, Fax +41-22-734-7082.

IRIS bietet Ihnen die Möglichkeit seine Leser über neue Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich des Rechts bezüglich des audiovisuellen Sektors zu informieren.

Wenn Sie den IRIS Lesern ihre Veröffentlichungen und Veranstaltungen bekannt machen wollen und einen Vermerk auf diese Seiten wünschen, schicken Sie bitte aussagefähige Informationen an die:

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
IRIS-Redaktion
76, allée de la Robertsau
F-67000 Straßburg**

Informationsservice

Der Informationsservice ist für Ihren individuelle Informationsbedarf entwickelt worden. Er ist dazu bestimmt, Ihre Fragen betreffend den audiovisuellen Sektor präzise und schnell zu beantworten.

Der Informationsservice zu rechtlichen Fragen deckt alle juristischen Bereiche ab, die mit audiovisueller Tätigkeit verbunden sind:

- Wettbewerbsrecht, generelles und medienpezifisches
- Recht des geistigen Eigentums (Urheberrecht)
- staatliche Beihilfe für die audiovisuelle Industrie
- Zugangsvoraussetzungen einschließlich Lizenz- und Registrierungsverfahren
- Transparenzverpflichtungen
- Programmvorschriften
- Regelungen für Werbung und Sponsoring
- Jugendschutzbestimmungen
- Gesetzgebung bezüglich Distribution und Infrastruktur (Telekommunikation und Kabel)
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre
- Verleumdungs- und Defamationsrecht
- Recht der Gegendarstellung
- Rechte der Journalisten
- öffentlicher Zugang zu Informationen
- Sitten und Verhaltenskodizes.

Bereitstellung von Dokumenten

Eine wichtige Leistung des Informationsservice im rechtlichen Bereich ist die Bereitstellung von Dokumenten. Die Informationsstelle hat Zugang zu nationalen, europäischen und internationalen juristischen und gesetzgeberischen Dokumenten: Statuten, Gerichtsurteilen, Grünbücher, Weißbücher, Entschliessungen, Konventionen, Abkommen usw. sind auf diesem Wege einfach zugänglich. Dieser Bereitstellungsservice von Dokumenten ergänzt IRIS, die rechtliche Rundschau der Informationsstelle.

Identifikation von Dokumenten

Die Informationsstelle und ihre Partner können Hilfestellung leisten beim Präzisieren der Informationsbedürfnisse in dem Fall, in dem Sie sich nicht sicher sind, welche Dokumente auf Ihren Fall Anwendung finden.

Problemstellungen

Der juristische Informationsservice kann ebenfalls für allgemeine Informationen im Zusammenhang mit spezifischen juristischen Problemen zu Rate gezogen werden.

Geographischer Umfang

Falls Sie einen ausführlicheren Rat zu einem konkreten Fall suchen oder ein umfangreicheres Gutachten in Auftrag geben wollen, kann die Informationsstelle Ihnen qualifizierte Rechtsanwälte, Berater oder juristische Forschungsinstitute nennen.

Märkte

Die Informationsstelle bietet diese Dienstleistungen zu juristischen und gesetzgeberischen Fragen für alle etablierten und neuen Märkte in Europa an, sowie in einem gewissen Rahmen für außereuropäische Märkte, die einen Einfluß auf den europäischen audiovisuellen Sektor haben.

Nehmen Sie mit der Informationsstelle Kontakt auf !

Sie erreichen die Informationsstelle durch einfaches Telefonat, per Telefax, Brief oder E-mail. Fragen Sie nach der von Ihnen benötigten Informationen und wir machen Ihnen ein konkretes Angebot in Bezug auf Kosten und Zeitaufwand für Ihre Auskunft. Nach Ihrer Zustimmung beginnt die Informationsstelle mit Ihrem ganzen Netzwerk von Forschungsinstituten und Informationszentren sofort mit Ihren Nachforschungen.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Achilleas, P.: *La télévision par satellite: Aspects juridiques internationaux*. Montchrestien; EJA, Paris, 1995. 201 S., FF 70.

American Film Marketing Association (AFMA): *The Delevery Requirements Manual*, 151 S., US\$ 50,00. *The AFMA Model International Licensing Agreements (2nd edition)*, Agreements both on hard copy and computer diskette, US\$ 195.

Erhältlich bei der AFMA Research & Publications Department, 10860 Wilshire Boulevard, 8th Floor, Los Angeles, California 90024, Tel: +1 310 4461000, Fax: +1 310 4461600.

Baudelot, P.; Eymery, G.: *Les satellites et l'audiovisuel*, Editions Dixit, 1995. (135 Bld Péreire 75017 Paris, Tel. 46 22 52 52, Fax: 42 67 48 81). ISBN 2906587427, FF 300.

Committee of Advertising Practice. *The British Codes of Advertising and Sales Promotion*. CAP, London, 1995. 107p., (Free) (2 Torrington Place, London WC1E 7HW, Tel. 171 580 5555, Fax 171 631 3051).

Crohen N., Elbase F., Fadda J.J., Kuperberg P.: *La création de l'entreprise audiovisuelle*. Editions Dixit, Paris, 1995. ISBN 2906587303, FF 300.

Department of Arts, Culture and the Gaeltacht of Ireland, the Stationary Office: *Green Paper on Broadcasting. Active or passive? Broadcasting in the future tense*, 1995, Government Publications Sale Office, Sun Alliance House, Molesworth Street, Dublin 2, ISBN 0-7076-1598-4, £ 6.00.

European Association of Advertising Agencies (EAAA): *The EAAA Red Book: Laws and Regulations on advertising in 21 european countries*. Paola di Discordia, Information & PR Manager, EAAA, 5 rue Saint-Quentin, B-1040 Bruxelles. Fax: +32 2 2300966. Also available in electronic version. BEF 25.000.

Greffe, P.; Greffe, F.: *La publicité et la loi: En droit français, Union européenne et Suisse*. Litec, Paris, 1995. 1021 S., FF 400.

Krattenmaker, T.G.; Powe, L.A. Jr.: *Regulating Broadcast Programming*. MIT Press, Cambridge, MA; London, 1995. 369 S., ISBN 0262111950.

Martel, C.: *La production audiovisuelle 2 "Les contrats"*. Editions Dixit, Paris, 1995. Ouvrage + disquettes compatibles MAC et PC, ISBN 2906587497, FF 800.

Martin-Perez de Nanclares, J.: *Die EG-Fernsehrichtlinie: Rechtsgrundlage, Kommentierung und Umsetzung in das Recht der EG-Mitgliedstaaten sowie Österreich und der Schweiz* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft: 1682). Peter Lang GmbH, Frankfurt, 1995. 477 S., ISBN 3-631-48357-0, DM 118.

Mestmäcker, E.-J.: *Kommunikation ohne Monopole II: Ein Symposium über Ordnungsprinzipien im Wirtschaftsrecht der Telekommunikation und der elektronischen Medien* (Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation: 23). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1995. 660 S., ISBN 3-7890-3764-8, DM 168.

Piatka, S.; Kowalski, T.; Jakubowicz, K.: *Konkurencja a Regulacja w Dziedzinie Srodków Masowego Przekazu, "Competition and Regulation in Mass Media"* Warsaw, 1995, publication prepared for Polish Antimonopoly Office, ISBN 83-85466-89-4, Urząd Antymonopolowy.

Raffard, J.P.; Cumet, M.: *L'audiovisuel des entreprises et des collectivités*, Editions Dixit, 1995. ISBN 2906587311, FF 300.

de Ridder, F.: *Droits d'auteur Droits voisins dans l'audiovisuel*, Editions Dixit, 1995. ISBN 2906587435, FF 300.